

Ausfuhren von gewerblichen Waren / Deutschland in die Schweiz

a) Außenwirtschaftliche Formalitäten:

Warenwert bis € 1000.--

genügt eine Kopie Ihrer Export-Rechnung, in 2-facher Ausfertigung, wenn Sie oder Ihr Kunde die Waren selber über den Zoll bringen.

Wird die Ware gewerblich über die Grenze gebracht, das heißt: Beauftragen Sie einen Dritten (z.B. Spedition) wird generell ein Ausfuhrbegleitdokument benötigt.

Warenwert über € 1000 bis € 3000

Elektronisches ATLAS-Ausfuhrbegleitdokument erforderlich. Kann im 1-stufigen Verfahren direkt bei der DE-Ausgangsstelle (DE-/CH-Grenze) eingestellt werden. DE-Ausgangszollstelle muss verbindlich bekannt sein. Andernfalls muss vor Verladung ein 2-stufiges Ausfuhrverfahren bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle (Binnenzollstelle) des Verladeortes beantragt werden.

Bei entsprechender Auftragserteilung übernimmt Gaiser Logistics die elektronische Ausfuhranmeldung.

Warenwert über € 3000

Elektronisches ATLAS-Ausfuhrbegleitdokument, 2-stufiges Verfahren, notwendig. Muss frühzeitig vor Verladung beim zuständigen Ausfuhrzollamt (Binnenzollamt) des DE-Ausführers eingestellt/beantragt werden. Maßgebend ist der DE-Verladeort.

Bei entsprechender Auftragserteilung übernimmt Gaiser Logistics die elektronische Ausfuhranmeldung. Das Auftragsformular „Verzollungsvollmacht/-Auftrag DE-Ausfuhr“ finden Sie auf unserer Homepage.

Dabei gibt es zwei Varianten:

1. Elektronisches ATLAS-Ausfuhrbegleitdokument - mit Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes. Antrag muss spätestens 1 ½ Tage vor Verladung beim Binnenzollamt, unter Angabe des möglichen Beschauezeitraumes beim Versender, elektronisch eingestellt werden. In Einzelfällen kommt der DE-Zöllner dann im angemeldeten Zeitraum, zwecks Beschau, zu Ihnen in den Betrieb. Er meldet sich allerdings vorher nicht bei Ihnen an.
2. Elektronisches ATLAS-Ausfuhrbegleitdokument - mit Antrag auf Gestellung auf dem Amtsplatz. Sendung muss beim zuständigen Ausfuhrzollamt (Binnenzollamt) vorgeführt werden. Ist nur zu den Zollöffnungszeiten möglich, welche von Zollamt zu Zollamt unterschiedlich sind.

b) Präferenzrechtliche Formalitäten:

Für Waren mit EU-Ursprung (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern) sowie EFTA-Ursprung (Republik Island, Fürstentum Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) sowie Ursprungsware aus der Türkei ist eine Präferenznachweis (Dokument) erforderlich, der dann in der Schweiz Zollermäßigung bzw. gar Zollfreiheit zur Folge hat.

Großbritannien hat ein Präferenzabkommen mit der Schweiz, welches aber nur im Direktverkehr (Transit durch DE) akzeptiert wird.



Warenwert bis € 6000,--

genügt ein Ursprungstext in der Lieferrechnung gemäß dem nachstehenden Wortlaut

Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte *CE* - Ursprungswaren sind.

(Ort/Datum)

(Originalunterschrift / Name in Druckbuchstaben)

** Sofern das Ursprungsland kein EU-Land ist, muss in der obigen Erklärung hier das Land namentlich aufgeführt werden z.B. türkische Ursprungswaren etc.)

Warenwert über € 6000,--

Hier muss eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt und vom zuständigen Binnenzollamt, wo sich die Ware befindet, mit Dienststempel beglaubigt werden.

Der Ursprung muss dem Zollamt allerdings belegt werden (z.B. Lieferantenerklärung des Vorlieferanten oder genaue Produktionsbeschreibung mit spezifizierten Wertangaben der verwendeten Vormaterialien/Kalkulation)

Mit den vorgenannten Unterlagen findet dann erst die eigentliche Zollabfertigung an der jeweiligen deutsch / schweizerischen Grenze statt.

Die unter **a.)** genannten Ausfuhrbegleitdokumente bilden die Grundlage für die Ausfuhrabwicklung am deutschen Ausgangszollamt. Das Ausfuhrdokument wird vom DE-Zollbeamten über den Barcode eingescannt. Dadurch wird beim Aussteller des Ausfuhrdatensatzes der Ausdruck der sogenannte „Ausgangsvermerk“ freigegeben. Der Ausdruck dient dem Ausführer als umsatzsteuer- und zollrechtlicher Ausfuhrnachweis gegenüber dem Finanzamt und der Zollbehörde.

Die unter **b.)** genannten Unterlagen werden für die CH-Einfuhrdeklaration am CH-Eingangszollamt benötigt. Diese Einfuhrverzollung übernehmen wir, im Rahmen unserer Verzollungstätigkeit, für unsere Kunden hier am schweizerischen Grenzzollamt. Die von uns erstellte Einfuhrdeklaration bildet dann die Grundlage für die Erhebung der CH-Einfuhrabgaben (CH-Mehrwertsteuer und ggf. Gewichtszoll).

Das Auftragsformular „Verzollungsvollmach/-Auftrag CH-Einfuhr“ hierfür finden Sie auf unserer Homepage.

Gaier Logistics, Zweigniederlassung der Bächle Logistics, D-78239 Rielasingen

Stand 08/2023

K. Welte

